

Erläuterung gemäß § 124a Nr. 2 AktG warum zu Tagesordnungspunkt 1 und Tagesordnungspunkt 2 der ordentlichen Hauptversammlung der MISTRAL Media AG vom 25. Juni 2012 kein Beschluss gefasst wird

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser festgestellt. Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hauptversammlung zur Entgegennahme vorzulegen. Die genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung erläutert. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung findet hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht statt.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011 in seiner Sitzung am 26. April 2012 gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser festgestellt. Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hauptversammlung zur Entgegennahme vorzulegen. Die genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung erläutert. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung findet hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht statt.